



Genehmigungsverfahren, Klagebefugnis, Vorbelastung, nachträgliche Anordnung, Grundrechte

OVG Koblenz, Urteil vom 17. Oktober 2019 – 1 A 11941/17

1. Fehlt es an einfachgesetzlichen Vorschriften, die den verfassungsrechtlich geforderten Mindestschutz von Grundrechten gewährleisten, so kann sich die Klagebefugnis unmittelbar aus den Grundrechten ergeben.

2. Im Falle nur mittelbarer, reflexhafter Auswirkungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf grundrechtlich geschützter Rechtsgüter Dritter – hier: Eigentum an einem industriell genutzten Grundstück – setzt die Annahme eines Grundrechtseingriffs eine qualifizierte Grundrechtsbeeinträchtigung voraus.

**3. Eine bloße abstrakte Gefährdung eines Dritten, nach Zulassung der streitgegenständlichen Anlage infolge einer Summierung der von ihm selbst mit verursachten Vorbelastung und der hinzukommenden Immissionen sowie einer sodann möglicherweise eintretenden Überschreitung der zulässigen Lärmwerte seinerseits mit einer nachträglichen Anordnung nach den §§ 17 bzw. 24 BImSchG belegt zu werden, stellt im vorliegenden Einzelfall unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Gewicht der drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung noch keine derartige qualifizierte Grundrechtsbeeinträchtigung dar.
(amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Beigeladene betreibt neun Windenergieanlagen. Diese hatte die Beklagte 2013 genehmigt. Fünf dieser Windenergieanlagen durften jedoch zunächst nicht im Nachtbetrieb (22 - 6 Uhr) laufen. 2014 erteilte die Beklagte der Beigeladenen eine Änderungsgenehmigung. Basierend auf einer Schallimmissionsprognose ließ sie nunmehr einen schallreduzierten Nachtbetrieb der fünf Windenergieanlagen zu.

Die Klägerin ist eine Maschinenbaugesellschaft, deren Betriebsgelände sich 400 - 1.400 m von den Windenergieanlagen entfernt befindet. Sie befürchtete, dass die Änderungsgenehmigung insgesamt zu steigenden Immissionen führen könnte, aufgrund derer sie ggf. zur Senkung ihrer eigenen Geräuschkulisse aufgefordert werden könnte. Ihr hiergegen eingelegter Widerspruch blieb erfolglos. Der daraufhin erhobenen Klage gab das VG Koblenz 2017 statt und hob die Änderungsgenehmigung auf.

Hiergegen legten die Beigeladene und Beklagte Berufung beim OVG Koblenz ein.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Koblenz hat der Berufung stattgegeben.

Das Verwaltungsgericht habe die Änderungsgenehmigung zu Unrecht aufgehoben. Die hiergegen erhobene Klage sei bereits unzulässig. Nach § 42 Abs. 2 VwGO bedürfe es für eine Anfechtungsklage u.a. einer Klagebefugnis, nach welcher eine Verletzung der subjektiven Rechte oder rechtlich geschützten Interessen des Klägers zumindest möglich erscheinen müsse. Die Klagebefugnis ergebe sich vorliegend jedoch weder aus einfachem Recht, noch aus verfassungsrechtlichen Vorschriften. Zwar sei ein Rückgriff auf das, durch Art. 14 GG geschützte, Sacheigentum oder den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb prinzipiell möglich. Vorliegend könne man jedoch allenfalls von einer abstrakten Gefährdung der klägerischen Rechtsposition ausgehen. Bloß mittelbare, reflexhafte Auswirkungen eines Bescheids auf Rechtsgüter Dritter seien nur in Ausnahmefällen als Grundrechtsbeeinträchtigungen zu werten. (Rn. 34. ff)

Unmittelbar in die Rechte der Klägerin eingreifen würde vielmehr erst eine nachträgliche Anordnung nach § 17 bzw. § 24 BImSchG. Diese sei jedoch keineswegs zwangsläufige Folge der streitgegenständlichen Änderungsgenehmigung, sondern sei vorliegend sogar als unwahrscheinlich zu bewerten. So wurde sie bislang weder erteilt, noch seitens der Verwaltung konkret beabsichtigt; auch Anwohnerbeschwerden hinsichtlich Lärmbelästigungen gäbe es nicht. Ebenfalls offen sei, ob es zu tatsächlichen Überschreitungen der Immissionsschutzwerte komme. (Rn. 41 ff.) Darüber hinaus erscheine es äußerst fragwürdig, ob sich eine nachträgliche Anordnung gegen die Klägerin richten würde. Bei einer Auswahl zwischen mehreren potentiellen Störern wäre vorliegend zu berücksichtigen, dass erst das Hinzutreten der streitgegenständlichen Windenergieanlagen zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führen würde. (Rn. 52)

Neben der geringen Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen Anordnung, sei diese auch von ihrem Gewicht her nicht als schwere und unzumutbare Rechtsgutbeeinträchtigung anzusehen. Es kämen allenfalls kleinere und begrenzte Maßnahmen in Betracht. Diese würden nicht gravierend in den Betriebsablauf der Klägerin eingreifen und hätten erst recht kein existenzbedrohendes Potential. (Rn. 55)

Die Klagebefugnis könne auch nicht aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) i.V.m. den §§ 5 Abs. 1, 6, 17 und 24 BImSchG abgeleitet werden. Insbesondere ein Abwarten der Klägerin auf eine nachträgliche Anordnung sei für sie keineswegs unzumutbar. (Rn. 56 ff.)

Fazit

In dieser Entscheidung befasst sich das OVG Koblenz ausführlich mit der Klagebefugnis eines „Nachbarn“ von Windenergieanlagen, welcher sich gegen eine nachträgliche Betriebszeitverlängerung richtet. Ziel war es, eine Überschreitung des Lärmkontingents durch hinzutretende Immissionen zu vermeiden.

Prinzipiell wird im Verwaltungsrecht nur den unmittelbar am behördlichen Verfahren Beteiligten ein subjektives Klagerecht zugestanden. Im Sinne des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) wird unter Umständen auch mittelbar Betroffenen Rechtsschutz gewährt. Dies kann sich aus einfachem Recht oder unmittelbar aus den Grundrechten ergeben. Beispiele sind sowohl die Konkurrenten¹ als auch die Nachbarklage². Ebenfalls denkbar sind besondere Klagerechte, welche in der Regel nicht auf einem subjektiven Recht, sondern auf einer besonderen gesetzlichen Grundlage beruhen; so etwa das Klagerecht anerkannter Umwelt- oder Naturschutzverbände³.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts macht jedoch deutlich, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten nicht überstrapaziert werden dürfen. Aus diesem Grund wird „Dritten“ im Rahmen von mittelbaren Eingriffen nur im Ausnahmefall bei besonders schweren und unzumutbaren Grundrechtsbeeinträchtigungen Rechtsschutz gewährt. Vorliegend sah das OVG Koblenz nach umfassender Würdigung des Sachverhalts die Wahrscheinlichkeit und Schwere einer Beeinträchtigung als gering an. Die Erwägungen des Gerichts sind aufgrund ihrer umfassenden Würdigung hilfreich. Sie machen aber auch deutlich, dass es stets einer konkreten Einzelfallbetrachtung bedarf, welche mitunter diffizil sein kann.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=MWRE190003933&doc.part=L#rd_46

¹ OVG Münster, Beschl. v. 1.2.2000 – 10 B 1831/99, [Rn. 25 ff.](#)

² VGH München, Urt. v. 10.7.2019 – 22 B 17.124, [Rn. 20 f.](#)

³ OVG Münster, Beschl. v. 23.7.2014 – 8 B 356/14, [Rn. 7 ff.](#)